

# **STATUTEN**

### § 1

## Gründung

Seit dem Jahre 1965 besteht im Klettgau, unter der Bezeichnung "Industriegruppe Klettgau", eine lose Verbindung der in dieser Region ansässigen Industriefirmen.

Die Aufgaben der IVS Industrie- und Wirtschafts-Vereinigung Region Schaffhausen wurden immer vielfältiger. Deshalb beantragte der Vorstand an der Mitglieder-Versammlung vom 5. Juni 1973 der losen Verbindung der "Industriegruppe Klettgau" die Rechtsform eines Vereins, gemäss Art. 60 ff. ZGB, zu geben. Der neue Verein wurde unter dem Namen IGK INDUSTRIEGRUPPE KLETTGAU konstituiert.

## § 2

#### **Zweck**

Der Verein setzt sich zum Ziel, den Kontakt und die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Industriebetrieben der Region Klettgau in wirtschaftlichen, wirtschaftspolitischen und sozialen Belangen zu fördern. In überbetrieblichen Fragen soll eine einheitliche Stellungnahme der Mitglieder erarbeitet werden, welche gegenüber der Öffentlichkeit, den lokalen und kantonalen Behörden sowie den Verbänden vertreten wird.

Ein besonderes Anliegen soll die Förderung und Verwirklichung einer sinnvollen Regionalplanung im Raum Klettgau sein.

Auf Wunsch eines Mitgliedes können auch Probleme welche nur seine Branche oder seinen Betrieb betreffen behandelt und gegen aussen vertreten werden.

Letztlich setzt sich der Verein auch das Ziel, den persönlichen Kontakt zwischen den Geschäftsleitungen der angeschlossenen Firmen und deren Stellvertretungen zu fördern.



§ 3

## Mitgliedschaft

In der IGK zugelassen sind alle Industrie-, Handels- und Grossgewerbebetriebe, die in der Region Klettgau domiziliert sind. Dies betrifft auch Filialen oder Tochtergesellschaften von Industriebetrieben, deren Hauptsitz in Neuhausen, Schaffhausen oder ausserhalb des Kantons liegt.

Es können auch Firmen beitreten, die nicht der IVS Industrie- und Wirtschafts-Vereinigung Region Schaffhausen angehören, doch empfiehlt der IGK-Vorstand den angeschlossenen Mitgliedern, die Mitgliedschaft bei der IVS beizubehalten oder zu erwerben.

Über die Zulassung von Mitgliedern und Passivmitgliedern entscheidet der Vorstand mit Rekursmöglichkeit an der Generalversammlung.

#### Passivmitglieder

Dies sind Personen mit einem Bezug zur Wirtschaftsregion Klettgau, ohne Stimmrecht. Sie sind beitragspflichtig.

#### Ehrenmitglieder

Dies sind Personen, welche besondere Verdienste in der IGK geleistet haben, ohne Stimmrecht. Sie sind nicht beitragspflichtig.

§ 4

#### Organe

Die Organe der IGK sind:

- A) Der Vorstand
- B) Die Generalversammlung
- C) Kommissionen und Delegationen
- D) Der Revisor



#### A) Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus Mitgliedern zusammen, die von der Generalversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt werden. Der Präsident wird ebenfalls durch die Generalversammlung gewählt. Der Vorstand konstituiert sich im übrigen selbst.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, bereitet Versammlungen und Sitzungen vor und ist befugt, die IGK im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung nach aussen zu vertreten.

#### B) Die Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt. Die Aufgaben der Generalversammlung sind:

- 1. Genehmigung der Rechenschaftsberichte
  - des Präsidenten
  - der Kommissionen
  - der Delegationen
  - 2. Wahl des Präsidenten und des Vorstandes
  - 3. Abnahme des Kassenberichtes und des Revisionsberichtes
  - 4. Festlegung des Mitgliederbeitrages
  - 5. Decharge-Erteilung an den Vorstand
  - 6. Beschlussfassung über allfällige Änderungen oder Ergänzungen der Statuten
  - 7. Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
  - 8. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
  - Entscheid über Rekurse von Firmen, deren Mitgliedschaft vom Vorstand abgelehnt wurde.



Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitgliedfirmen vertreten sind. Jede Mitgliedfirma verfügt über eine Stimme. Sofern kein Gegenantrag aus der Mitte der Generalversammlung gestellt wird, erfolgen die Abstimmungen offen.

Die Einladungen zur Generalversammlung sind mindestens 10 Tage vor dem Termin zuzustellen.

## C) Kommissionen und Delegationen

Können durch den Vorstand nach Bedarf gebildet werden.

#### D) Der Revisor

Wird durch den Vorstand bestimmt.

§ 4

#### **Finanzen**

#### Mitgliederbeiträge

Der Jahresbeitrag pro Mitglied und Passivmitglied, wird jährlich an der Generalversammlung festgelegt.

Der Vorstand ist befugt, die Jahreseinnahmen zur Erreichung des Vereinszweckes einzusetzen. Die IGK tätigt keine eigene wirtschaftliche Tätigkeit.

# **Auflösung**

**§6** 

Die IGK kann nur mit der Zustimmung von 2/3 aller Mitgliedfirmen aufgelöst werden. Ein Auflösebeschluss kann nur anlässlich einer ordentlich einberufenen Generalversammlung gefasst werden.

Bei Auflösung werden noch vorhandene Vermögenswerte der IGK wohltätigen Institutionen der Region Klettgau zugeführt.



# Inkraftsetzung

Die vorstehenden Statuten wurden am 25.10.2002 geprüft und genehmigt.

Trasadingen, den 25.10.2002

Der Präsident

der IGK INDUSTRIEGRUPPE KLETTGAU